

Raggal, am 21.11.2022

Zl. ra003.2-8/2017-10

VERORDNUNG

der Gemeinde RAGGAL über die Festsetzung der Hand- und Zugdienste

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes Raggal vom 30.11.2022 wird gem. § 91 der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 25/1935 idF LGBl.Nr. 35/1985, verordnet:

I

Zur Leistung der Hand- und Zugdienste ist jeder Haushaltsvorstand (Hauptwohnsitz in der Gemeinde Raggal) verpflichtet. Besteht ein Haushalt aus mehreren Personen, ist jene Person als Haushaltsvorstand anzusehen, die in der Regel am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Tragen mehrere Haushaltsmitglieder in ungefähr gleichem Umfang zum Haushaltseinkommen bei, gilt das älteste Mitglied unter ihnen als Haushaltsvorstand.

II

Jeder Haushaltsvorstand ist zur Leistung von Diensten im Ausmaß von einer Tagschicht (das sind 8 Arbeitsstunden) jährlich verpflichtet. Ausgenommen davon sind Haushalte, deren Haushaltsvorstand

- a) das 63. Lebensjahr vollendet hat;
oder
- b) der infolge längerer Krankheit (laut jährlicher, ärztlicher Bestätigung oder Behindertenausweis) nicht in der Lage ist, Hand- und Zugdienste zu erbringen, kann über Antrag an den Gemeindevorstand Raggal von der Leistung der Hand- und Zugdienste ganz oder teilweise befreit werden;
oder
- c) für ein Kind im 1. Lebensjahr (Alleinerzieher/in) zu sorgen hat oder eine Behinderung bei einem Kind vorliegt (über 50 % Behinderung).

III

Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen sind, herangezogen werden. Dies sind insbesondere:

- o Patenschaften nach Absprache mit dem Bauhofleiter
- o Aufräumarbeiten im Frühjahr – nach Absprache mit dem Bauhofleiter
- o Projektbezogene Arbeiten – nach Absprache mit dem Bauhofleiter
- o Reinigungsarbeiten und Arbeiten zur Instandhaltung in/an Gemeindebauten
- o Holzbringung für das Gemeindegebäude Marul 18

IV

Die auferlegten Dienste sind unentgeltlich nach besten Kräften und Fähigkeiten persönlich oder durch einen tauglichen Vertreter (Mindestalter 16 Jahre) zu leisten. Eine jährliche Fronanmeldung ist unbedingt erforderlich.

V

Die Gemeinde hat die Leistung der zu erbringenden Hand- und Zugdienste durch eine geeignete Person beaufsichtigen zu lassen. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Art, Umfang, Zeit und Ort der geleisteten Arbeit zu führen. Einzelne Arbeiten können in vorausgehender Absprache mit dem Bauhofleiter ohne Aufsicht ausgeführt werden.

Bei der Durchführung der zu leistenden Hand- und Zugdienste ist den Anweisungen des Aufsichtsorgans Folge zu leisten.

VI

Der Haushaltsvorstand ist berechtigt, sich durch Bezahlung eines gem. Artikel VII dieser Verordnung zu berechnenden Ersatzbetrages an die Gemeinde Raggal von der Verpflichtung zur persönlichen bzw. durch einen tauglichen Vertreter zu erbringenden Leistung der Hand- und Zugdienste zu befreien.

VII

Für jede zu leistende Arbeitsstunde wird ein Ersatzbetrag von **EURO 13,00** festgesetzt (gesamt **EURO 104,00**).

VIII

Die Gemeinde Raggal hat dem Leistungspflichtigen durch Bescheid, Art, Umfang und Zeitpunkt des zu leistenden Dienstes vorzuschreiben sowie den wahlweise zu bezahlenden Ersatzbetrag ziffernmäßig festzusetzen.

VIII


Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Hand- und Zugdienste der Gemeinde Raggal vom 21.03.2022, Zl. ra003.2-8/2017-7, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Alexandra Daniela Martin

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



| Kundmachungsvermerk: | | |
|------------------------------------|----------|--|
| Diese Kundmachung wurde | | Unterschrift |
| An die Amtstafel angeschlagen am : | 02.12.22 | BD  |
| von der Amtstafel abgenommen am: | | |